

Satzung

des LandFrauenVereins Hüttener Berge e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LandFrauenVerein Hüttener Berge e.V.
- (2) Der Verein wurde als nicht eingetragener Verein gegründet am 02. Juni 1971.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Owschlag.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eckernförde eingetragen werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Er setzt sich für die Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind
- (3) Im Rahmen dieses Zweckes nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 1. Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft.
 2. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 3. Förderung der strukturellen, ökologischen, sozialen und kulturellen Belange des ländlichen Raumes.
 4. Die Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen, öffentlichen Dienststellen, Behörden und Vereinen zu pflegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Der Verein ist offen für alle Frauen aus dem ländlichen Raum.
- (3) Der Eintritt erfolgt mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der darüber entscheidet.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur bis zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September

des Jahres erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

- (5) Der ausgegebene Mitgliedsausweis gilt ausschließlich für die Dauer der Mitgliedschaft und ist unaufgefordert nach Beendigung der Mitgliedschaft an ein Vorstandsmitglied oder die Ortsvertrauensdame zurückzugeben. Die Rückgabepflicht gilt auch bei Auflösung des Vereins.
- (6) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
- (7) Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (8) Der LandFrauenVerein ist Mitglied im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V., im Kreislandfrauenverband Rendsburg-Eckernförde sowie im Verein Naturpark Hüttener Berge e.V.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der erweiterte Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im ersten Quartal eines Jahres statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung.
- (3) Auf Antrag des Vorstandes oder von 1/3 der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes, damit verbunden der Bericht der Kassenprüferinnen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestätigung der örtlichen Vertrauensdamen
 - Genehmigung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
 - Festsetzung des Mitgliedbeitrages
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung sowie der Schriftführerin unterschrieben werden. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus einem Vorstandsteam mit bis zu 5 Personen. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Darüber hinaus gehören dem Vorstand Beisitzerinnen an.
- (2) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Die Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der Landfrauenvereine und im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen
 - Ausführung der von der Mitgliederversammlung bzw. Versammlung gefassten Beschlüsse
 - Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.
- (6) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstandsteam, den Beisitzerinnen und den Ortsvertrauensdamen.

- (2) Die Ortsvertrauensdamen sind für einen Ort oder Ortsteil zuständig. Sie vertreten den LandFrauenVerein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch. Sie werden von den Mitgliedern ihres Ortes benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
- (4) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins und deren zukünftiger Planung.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von der Mehrheit der Mitglieder geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Auf Wunsch ist eine offene Wahl möglich. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einer Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 9 Mitgliederbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig; auch Ehrenmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 10 Kostenerstattung und Vergütungen

Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertrauensdamen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die im Rahmen ihrer

Tätigkeit entstandenen Kosten gegen Beleg erstattet werden. Darüber hinaus wird der 1. Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Kassenführerin eine ehrenamtliche Vergütung gezahlt. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein und die bevorstehende Auflösung muss in der Tagesordnung angegeben sein. Der Auflösung muss mindestens mit einer 2/3 Mehrheit zugestimmt werden.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (ausstehende Forderungen von Gläubigern), so sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren.
- (4) Über das nach Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ort, Datum

Unterschriften